

0. 11. 66



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 25. November 1966

Teil II Nr.129

Tag	Inhalt	Seite
14.11.66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.....	811
14. 11.66	Fritte Durchführungsbestimmung zum PGH-Steuergesetz .....	813
14. 11. 66	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. — Kredite für Maßnahmen der Rationalisierung und Kleinmechanisierung an Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Industrie- und Baubetriebe — .....	814
14. 11.66	Anordnung über die Umbewertung der Grundmittel in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung .....	816
14. 11. 66	Anordnung über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Industriepreise wirksam werden .....	818
14.11.66	Anordnung über die Befreiung von der Beförderungsteuer .....	821
14.11. 66	Anordnung Nr. 9 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — privat).....	821
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	822

### Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter.

Vom 14. November 1966

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung der Rationalisierung bei Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Verkehrs- und Handelsbetrieben — Auszug — (GBl. II S. 711) wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung auf Grund des § 12 der Verordnung vom 7. Januar 1960 über die Besteuerung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter (GBl. I S. 29) folgendes bestimmt:

#### I.

#### Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage

#### §1

#### Separierung der Mittel

(1) Die Höhe der Zuführungen der Kostenbestandteile für Forschung und Entwicklung sowie VVB-Umlage zum Sonderbankkonto des Betriebes gemäß Ab-

\* 1. DB vom 24. Februar 1960 (GBl. I Nr. 17 S. 158)

schnitt I Ziff. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 29. September 1966 ist nach einem Prozentsatz, bezogen auf die erzielten Erlöse zu neuen Industrieabgabepreisen/Betriebspreisen, zu bemessen. Die nach Erzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen differenzierten Prozentsätze werden den Betrieben vom Rat des Kreises, Abteilungs Finanzen, auf Anforderung mitgeteilt.

(2) Ehe Zuführungen gemäß Abs. 1 sind von den Betrieben vierteljährlich selbst zu berechnen und innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Kalendervierteljahres vorzunehmen.

(3) Bei Betrieben mit mehrstufiger Produktion ist die Zuführung für die Erzeugnisse jeder Produktionsstufe vorzunehmen.

(4) In Höhe der Zuführungen zum Sonderbankkonto ist ein Rationalisierungsfonds zu Lasten eines besonderen Kostenartenkontos zu bilden.

#### §2

#### Verwendung der Mittel

Bei Verwendung der Mittel des Sonderbankkontos gemäß § 1 ist der Rationalisierungsfonds in entsprechendem Umfang aufzulösen. Werden die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln, zur Finanzierung von anderen aktivierungspflichtigen Vorgängen sowie auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung